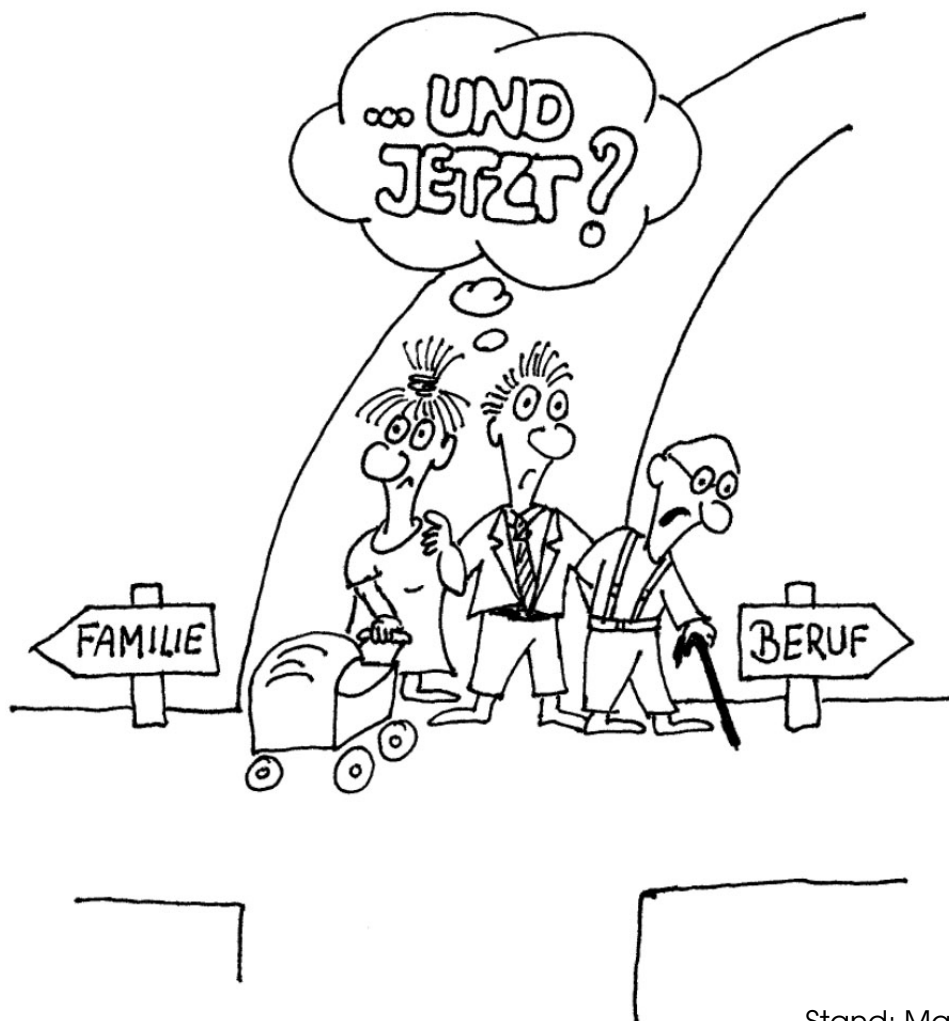




Stadt Augsburg

# Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Informationen für Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und  
Personalverantwortliche bei der Stadt Augsburg



Stand: Mai 2008

Projektarbeit des Führungskräftenachwuchses der Stadt Augsburg 2007/2008  
Dr. Gunther Höhnberg, Christine Pentz, Andreas Posch, Beate Vogg, Angela  
Weber-Paltins im Auftrag der Gleichstellungsstelle

**Ein Wort zuvor:**

Sie erwarten ein Kind, sind bereits junge Eltern oder ein Familienmitglied bedarf der häuslichen Pflege oder Betreuung.

Speziell für Berufstätige bedeutet es eine besondere Herausforderung, diese anspruchsvollen familiären Pflichten zusätzlich zu bewältigen.

Die neue Situation erfordert es, Überlegungen und Entscheidungen über eine Beurlaubung oder eine Teilzeitarbeit anzustellen und zu treffen. Informationen über finanzielle Unterstützungen und Konsequenzen, über Kinderbetreuungsmöglichkeiten – auch in der Ferienzeit oder im Krankheitsfall – oder über flexible familienfreundliche Arbeitsbedingungen sind erforderlich. Anträge sind zu stellen, Formulare zu beschaffen und Fristen zu beachten.

Mit dieser Informationsbroschüre möchte Sie die Stadt Augsburg als Ihre Arbeitgeberin dabei unterstützen, sich in der Vielfalt der allgemeingültigen Gesetze, Regelungen und Angebote wie Mutterschutzgesetz, Elternzeit und Elterngeld etc. besser zu Recht zu finden. Sie erhalten einen Überblick über die notwendigen Schritte, die Sie unternehmen sollten, über Kontaktstellen, Ansprechpartner, Antragsformulare und weiterführendes Informationsmaterial. Die Broschüre enthält weiterhin Informationen über Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Stadtgebiet und ebenso über spezielle Angebote der Arbeitgeberin Stadt Augsburg für die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Broschüre will Ihnen eine praxisnahe Hilfe und Unterstützung geben, den Übergang in die Familienphase und ebenso den Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit möglichst reibungslos zu gestalten und Beruf und Familie zu vereinbaren.

Sie wurde im Rahmen des Qualifizierungsprogramms für den Führungskräftenachwuchs von einer Projektgruppe mit viel Engagement erstellt. An alle Beteiligten geht unser herzlichster Dank.

Barbara Emrich

Roland Lösch

Gleichstellungsstelle

Personalamt

Die Broschüre gibt den Stand Mai 2008 wieder. Die familienpolitischen Regelungen und Angebote sind derzeit einem starken Wandel unterworfen. Bitte beachten Sie zwischenzeitlich eingetretene Änderungen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rund um die Geburt</b>	<b>4</b>
1.1	Mutterschutz	4
1.2	Elternzeit und Elterngeld	7
1.3	Weitere finanzielle Leistungen	10
1.4	Versicherungen	12
<b>2</b>	<b>Erwerbstätigkeit und Familie</b>	<b>15</b>
2.1	Kontakt halten	15
2.2	Wiedereinstieg	16
2.3	Familienfreundliche / flexible Arbeitsbedingungen	18
2.4	Finanzielles	23
<b>3</b>	<b>Kinderbetreuung</b>	<b>24</b>
3.1	K.I.D.S. Stützpunkte	24
3.2	Altersunabhängige Kinderbetreuung	25
3.3	Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren	27
3.4	Kinderbetreuung für Kinder ab drei Jahren	28
3.5	Kinderbetreuung für Schulkinder	29
3.6	Ferienangebote	31
3.7	Kompetenzzentrum Familie (Kofa)	32
<b>4</b>	<b>Häusliche Pflege</b>	<b>33</b>
4.1	Das Kind ist krank	33
4.2	Erkrankung der Betreuungsperson Ihres Kindes	37
4.3	Pflege und Versorgung eines alten und/oder behinderten Familienmitgliedes	38

## 1 Rund um die Geburt

### 1.1 Mutterschutz

Während der Schwangerschaft, nach der Geburt und in der Stillzeit genießen Beschäftigte oder Beamtinnen einen besonderen Schutz. Die Schutzvorschriften gelten auch für Frauen, die sich in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis befinden. Geregelt ist der Mutterschutz für Beschäftigte im Mutterschutzgesetz. Für Beamtinnen gelten die vergleichbaren Bestimmungen der Bayerischen Mutterschutzverordnung.

**Mutterschutzgesetz**

**Mutterschutzverordnung**

Bei Fragen zum Mutterschutzgesetz oder zur Bayerischen Mutterschutzverordnung wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter beim Personalamt.

Ausführliche Erläuterungen zum Mutterschutzgesetz finden Sie im gleichnamigen Leitfaden des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder unter **[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)**.

Während der Schwangerschaft müssen Ihr Arbeitgeber, aber auch Sie selbst, auf die Bestimmungen zum Schutz werdender Mütter achten. Ihr Arbeitgeber kann die entsprechenden Schutzvorschriften nur einhalten, wenn er über die Schwangerschaft Kenntnis hat.

**Bitte informieren Sie das Personalamt möglichst frühzeitig durch Vorlage einer Kopie des Mutterpasses und geben Sie auch Ihren Vorgesetzten Bescheid.**

Die wesentlichen Schutzvorschriften während der Schwangerschaft und nach der Geburt sind:

Während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Geburt besteht grundsätzlich ein Kündigungsschutz. Dieser gilt auch für Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf. Befristete Arbeitsverträge verlängern sich durch eine Schwangerschaft und Geburt allerdings nicht.

**Kündigungsschutz**

Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, bei der Einrichtung und Unterhaltung des Arbeitsplatzes und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der werdenden und stillenden Mutter bzw. des Kindes zu treffen. Sie dürfen beispielsweise nicht mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden oder Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen haben. Insbesondere darf die Arbeitszeit achteinhalb Stunden pro Tag nicht überschreiten (für unter 18-jährige acht Stunden), Nacht- und Sonntagsarbeit ist nicht zulässig und für Vorsorgeuntersuchungen sind Sie von der Arbeit freizustellen.

## **Gestaltung des Arbeitsplatzes**

Stillenden Müttern ist bis zum vollendeten 12. Lebensmonat des Kindes auf Wunsch Gelegenheit zum Stillen während der Arbeitszeit zu geben. Ein Verdienstausschlag darf durch die Stillzeit nicht entstehen, die Stillzeit darf nicht nachgearbeitet werden und nicht auf die festgelegten Ruhezeiten angerechnet werden.

Während der Mutterschutzfrist sind Sie von der Arbeit freigestellt. Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet normalerweise acht Wochen nach der Geburt, bei Frühgeburt, Zwillingen oder Mehrlingsgeburten nach zwölf Wochen. Ein Beschäftigungsverbot besteht auch, soweit nach ärztlichem Attest Ihre Gesundheit oder die Ihres Kindes gefährdet ist.

## **Mutterschutzfrist**

Falls Sie die ersten sechs Wochen des Mutterschutzes nicht oder nicht voll in Anspruch nehmen konnten, weil Ihr Kind früher als erwartet zur Welt kam, verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt entsprechend.

**Bitte übersenden Sie Ihrer Personalstelle zur genauen Berechnung so bald wie möglich eine Geburtsurkunde.**

Während der Mutterschutzfrist verändert sich für Sie trotz Freistellung von der Arbeit Ihre finanzielle Situation nicht.

Im **Beamtenverhältnis** erhalten Sie weiterhin Ihre Dienstbezüge.

## **Dienstbezüge**

Als **Beschäftigte** erhalten Sie weiterhin Ihren durchschnittlichen **Mutterschaftsgeld** Nettoverdienst. Dieser setzt sich während dieser Zeit zusammen aus Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 13 Euro pro Tag bzw. 390 Euro im Monat, das von der Krankenkasse gezahlt wird, und dem Arbeitgeberzuschuss, der die Differenz zwischen dem Mutterschaftsgeld und Ihrem durchschnittlichen Nettoverdienst ausgleicht.

Das Mutterschaftsgeld müssen Sie bei der Krankenkasse vor der Entbindung beantragen. **Antrag auf Mutterschaftsgeld**

Wenn Sie zu den Beschäftigten gehören, die nicht selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind (z.B. im Falle einer privaten Krankenversicherung oder wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind), erhalten Sie das Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210 Euro bezogen auf die gesamte Dauer der Mutterschutzfrist auf Antrag.

Zuständig hierfür ist das Bundesversicherungsamt, Mutterschaftsgeldstelle, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Telefon (0228) 619 - 18 88, Informationen und Antragsformulare gibt es auch im Internet unter **www.bva.de**.

Auch in diesem Fall erhalten Sie vom Arbeitgeber den Differenzbetrag zwischen 13 Euro und ihrem durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoverdienst.

**Wichtiger Hinweis für Beschäftigte:**

**Bitte stellen Sie den Antrag auf Mutterschaftsgeld möglichst in der Woche vor dem Beginn der Mutterschutzfrist bei Ihrer Krankenkasse (bzw. dem Bundesversicherungsamt). Sie benötigen dazu eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin. Im Falle einer Terminverschiebung teilen Sie bitte den neu errechneten Termin unverzüglich Ihrer Personalstelle mit, weil sich dadurch auch der Beginn Ihrer Mutterschutzfrist verändert. Legen Sie Ihrer Krankenkasse erst nach Beginn der Schutzfrist eine Bescheinigung vor und weicht der voraussichtliche Entbindungstermin von dem Termin, den Sie dem Personalamt mitgeteilt haben, ab, führt dies regelmäßig zu finanziellen Nachteilen.**

Ihr Urlaubsanspruch wird durch Mutterschutzfristen oder andere, im Zusammenhang mit dem Mutterschutz stehende Beschäftigungsverbote, nicht gekürzt. Urlaubsansprüche, die wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote verfallen würden, können nach Ende der Schutzfrist im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr realisiert werden. **Erholungsurlaub**

## 1.2 Elternzeit und Elterngeld

Die Elternzeit gibt Müttern und Vätern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, die Möglichkeit, sich beurlauben zu lassen oder Teilzeit zu arbeiten, um sich ihrem Kind widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrecht erhalten zu können. Durch den Rechtsanspruch auf Teilzeit erhalten verstärkt auch Väter die Chance, sich an der Erziehung ihres Kindes zu beteiligen. **Elternzeit**

Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer haben bis zum 3. Geburtstag des Kindes einen Rechtsanspruch auf Elternzeit, sofern sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen. Mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers können Sie bis zu einem Jahr der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag Ihres Kindes übertragen.

Die Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, auch von Beamtinnen und Beamten, Teilzeitbeschäftigten und Auszubildenden.

Erwerbstätige Eltern können frei entscheiden, wer von ihnen Elternzeit nimmt. Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang der Partner die Elternzeit nutzt. Elternzeit kann von jedem Elternteil in zwei Abschnitte geteilt werden und auch gleichzeitig oder abwechselnd genommen werden.

Wer Elternteilzeit nimmt, kann bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. Anspruch auf Teilzeitarbeit in der Elternzeit besteht normalerweise in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. **Elternteilzeit**

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch 8 Wochen vor deren Beginn. **Kündigungsschutz**

Nach Ablauf der Elternzeit haben die Eltern einen Anspruch, auf ihren alten oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Eine Schlechterstellung, die insbesondere mit einem geringeren Einkommen verbunden wäre, ist nicht zulässig.

Spätestens sieben Wochen vor deren Beginn müssen Sie die Elternzeit schriftlich beim Personalamt beantragen. **Antrag auf Elternzeit**

Gleichzeitig mit der Anmeldung müssen Sie sich verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb der nächsten zwei Jahre die Elternzeit genommen werden soll. Elternzeit nach den ersten beiden Jahren ist dann ebenfalls sieben Wochen vor deren Beginn anzumelden.

Beabsichtigen Sie während der Elternzeit Teilzeit zu arbeiten, sollte Sie dies unbedingt bereits mit der Anmeldung der Elternzeit mitteilen.

**Ausführliche Erläuterungen hierzu finden Sie in der Broschüre "Elterngeld und Elternzeit" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).**

**Beschäftigte** können sich im Anschluss an die gesetzliche Elternzeit zur Betreuung Ihres Kindes oder aus anderen familiären Gründen weiterhin ohne Bezüge beurlauben lassen. In der Regel wird der Sonderurlaub gewährt, auch wenn kein Rechtsanspruch besteht. Einen formlosen Antrag sollten Sie frühzeitig, spätestens aber sechs Monate vor Beginn, beim Personalamt stellen. Aus Gründen der Personalplanung werden Sie gebeten, bereits zu diesem Zeitpunkt Ihre absehbaren Beurlaubungsabsichten vollständig zu benennen. Die Mindestdauer für den Sonderurlaub beträgt in der Regel ein Jahr. **Sonderurlaub aus familiären Gründen**

Ihre Entgeltgruppe ändert sich durch eine Beurlaubung i.d.R. nicht, auf Ihre Entwicklungsstufe aber kann sich Sonderurlaub möglicherweise nachteilig auswirken.



**Ein Merkblatt über die Auswirkungen des Sonderurlaubs ohne Entgelt für Beschäftigte nach dem § 28 TVöD ist beim Personalamt erhältlich.**

**Beamtinnen und Beamte** haben im Anschluss an die gesetzliche Elternzeit einen Rechtsanspruch, sich ohne Bezüge zur Betreuung Ihres Kindes oder aus anderen familiären Gründen weitere zwölf Jahre beurlauben zu lassen. Aus Gründen der Personalplanung beträgt der Mindestbeurlaubungszeitraum in der Regel ein Jahr. Einen formlosen Antrag sollten Sie frühzeitig, spätestens aber sechs Monate vorher, beim Personalamt stellen. Bei einer Beurlaubung ohne Bezüge entfällt Ihr Anspruch auf Beihilfe nach Ablauf von 31 Kalendertagen. Das heißt, Sie müssen für diesen Zeitraum Ihre Krankenversicherung neu regeln, zum Beispiel durch Mitversicherung beim Ehemann oder durch Aufstockung Ihrer privaten Krankenversicherung.

**Beurlaubung  
aus familiären  
Gründen**

Ihr Status und Ihre Laufbahn ändern sich nach Rückkehr aus dem Sonderurlaub nicht, u.U. jedoch Ihre Funktion. Möglicherweise verschiebt sich auch Ihr Besoldungsdienstalter. Rückfragen richten Sie bitte an die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter beim Personalamt.

Das Elterngeld tritt für Geburten ab dem 1. Januar 2007 an die Stelle des früheren Erziehungsgeldes.

**Elterngeld**

Elterngeld gibt es für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Beamtinnen bzw. Beamte, selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende. Elterngeld erhalten Mütter und Väter, die insbesondere

- ihre Kinder nach der Geburt selber betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten und
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben.

Unter diesen Voraussetzungen können auch Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner Elterngeld für ein Kind erhalten, das nicht ihr eigenes ist.

Auch Auszubildende erhalten Elterngeld. Die Ausbildung muss nicht unterbrochen werden, auf die Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es dabei nicht an.

Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des nach der Geburt wegfallenden durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens bis maximal 1.800 Euro. Einmalige Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) bleiben bei der Berechnung des (Netto)Erwerbseinkommens unberücksichtigt. Auch nicht erwerbstätige Elternteile erhalten mindestens 300 Euro. Für Geringverdiener, Mehrkindfamilien und Familien mit Mehrlingen erhöht sich das Elterngeld.

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil erhält allerdings für höchstens zwölf Monate Elterngeld. Jeder Elternteil kann für sich nur einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen.

**Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Bitte beantragen Sie die Leistung rechtzeitig, rückwirkende Zahlungen werden nur für drei Monate geleistet.**

Die Antragsformulare erhalten Sie zusammen mit der Geburtsurkunde beim Standesamt oder auf Anforderung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Regionalstelle Schwaben, Morellstraße 30, 86159 Augsburg, Telefon: (0821) 5709 - 01, Telefax: (08 21) 5709 - 5000.

**Antrag auf Elterngeld**

**Weitere Informationen erhalten Sie dort oder unter [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de).**

### **1.3 Weitere finanzielle Leistungen**

Im Anschluss an das Elterngeld haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen und wenn Sie seit mindestens 12 Monaten in Bayern wohnen, Anspruch auf das Bayerische Landeserziehungsgeld. Im Gegensatz zum Elterngeld ist das Landeserziehungsgeld eine von der Höhe des Familieneinkommens und der Kinderzahl abhängige Leistung. Überschreitet das jährliche Nettoeinkommen der Familie die Grenze von 16.550 Euro bei Paaren oder von

**Landeserziehungsgeld Bayern**

13.000 Euro bei alleinerziehenden Eltern zuzüglich 3.140 Euro für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind, wird die Leistung gemindert oder entfällt. Für Geburten ab 2009 erhöhen sich die Einkommensgrenzen auf 25.000 bzw. 22.000 Euro. Das monatliche Erziehungsgeld beträgt für das erste Kind höchstens 150 Euro, für das zweite höchstens 200 Euro und das dritte höchstens 350 Euro.

Eine weitere Voraussetzung für den Bezug des Landeserziehungsgeldes ist der Nachweis für die termingerechte Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen U 6 (10. bis 12. Lebensmonat) bzw. U 7 (21. bis 24. Lebensmonat). *Bitte denken Sie – auch im Interesse der Gesundheit Ihres Kindes – an diese wichtigen und nur bedingt nachholbaren Untersuchungen.*

Der Antrag auf Landeserziehungsgeld kann frühestens mit Beginn des 21. Lebensmonats des Kindes gestellt werden und muss spätestens zum Ende des 30. Lebensmonates vorliegen. **Antrag auf Landeserziehungsgeld**

**Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, rückwirkende Zahlungen werden nur für sechs Monate geleistet.**

**Zu beantragen ist das Landeserziehungsgeld schriftlich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS). In Schwaben ist dies die Regionalstelle Schwaben, Morellstraße 30, 86159 Augsburg, Telefon: (08 21) 5709 - 01, Telefax: (08 21) 5709 -5000.**

**Weitere Informationen erhalten Sie dort oder unter [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de).**

Wenn die Eltern zusammenleben, kann entweder die Mutter oder der Vater Kindergeld bekommen. Normalerweise erhält die Mutter das Kindergeld. Beantragt der Vater das Kindergeld, so muss er sich an die Agentur für Arbeit seines Wohnsitzes oder an seinen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber wenden. **Kindergeld**

Kinderbetreuungskosten können Sie unabhängig davon, ob das Kind in einem Kindergarten, bei einer Tagesmutter oder im **Kinderbetreuungs-kosten**

eigenen Haushalt betreut wird, bei Ihrer Steuer als Ausgaben absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Aufwendungen tatsächlich anfallen. Die Kosten müssen bei der Steuererklärung mit Rechnung und Kontozahlungsbeleg nachgewiesen werden. Erwerbstätige Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Elternteile erwerbstätig sind, können für jedes Kind bis 14 Jahre zwei Drittel aller Kosten bis maximal 4.000 Euro pro Jahr geltend machen.

Paare, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, und nicht erwerbstätige Alleinerziehende können den gleichen Betrag für alle Kinder zwischen 3 und 6 Jahren steuerlich geltend machen.

**Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) sowie unter [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de).**

**Vermögenswirksame Leistungen** erhalten sie nur bis zum Beginn des Mutterschutzes.

#### **Jahressonderzahlung:**

Bei Beschäftigten führt das Ruhen des Arbeitsverhältnisses während der Inanspruchnahme der Elternzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, zu keiner Verminderung der Jahressonderzahlung (ehemals Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld), wenn am Tag vor dem Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat. Nach Ablauf des Kalenderjahres der Geburt erfolgt für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit eine Kürzung der Jahressonderzahlung um ein Zwölftel.

Bei **Beamtinnen und Beamten** erfolgt für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit eine Kürzung der Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld“) um ein Zwölftel.

## **1.4 Versicherungen**

Während der Elternzeit bleibt die Mitgliedschaft von pflichtversicherten Beschäftigten in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei bestehen.

**Kranken- und Pflegeversicherung  
(Beschäftigte)**

Falls Sie bisher in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichert waren, klären Sie bitte mit Ihrer Kasse ab, ob und in welcher Höhe während der Elternzeit Beiträge zu bezahlen sind. Lassen Sie sich am Besten beraten, ob eine beitragsfreie Familienversicherung über den Ehepartner möglich ist beziehungsweise ob Sie aus diesem Grunde bei der Krankenkasse beitragsfrei weiterversichert bleiben können. Ansonsten können Sie davon ausgehen, dass Sie weiterhin Beiträge zu bezahlen haben.

Beschäftigte, die bisher in der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichert oder privat versichert waren, erhalten während der Elternzeit keinen Arbeitgeberzuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag.

Bei Inanspruchnahme von unbezahltem Sonderurlaub im Anschluss an die Elternzeit endet die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung. Setzen Sie sich unbedingt rechtzeitig mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung, um einen ununterbrochenen Versicherungsschutz sicherzustellen.

**Ausführliche Erläuterungen hierzu finden Sie in der Broschüre "Elterngeld und Elternzeit" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).**

In der gesetzlichen Rentenversicherung gelten Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren als Pflichtversicherungszeiten und werden normalerweise bei der Mutter als Versicherungszeit berücksichtigt, auf Antrag auch beim Vater. Treffen Sie diese Entscheidung rasch, da die Zuordnung zum Vater ab Antragstellung nur bis zu zwei Monate rückwirkend erfolgen kann.

**Renten-  
versicherung  
(Beschäftigte)**

In der Arbeitslosenversicherung werden die Zeiten, in denen Sie Elterngeld oder Landeserziehungsgeld beziehen, in gleicher Weise wie Beschäftigungszeiten berücksichtigt. Dasselbe gilt auch für Zeiten, in denen Sie wegen zu hohem Einkommen kein Elterngeld bzw. Landeserziehungsgeld bekommen haben.

**Arbeitslosen-  
versicherung  
(Beschäftigte)**

Wenn Sie selbst privat kranken- und pflegeversichert oder freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten Sie in der Elternzeit auf Antrag einen monatlichen Zuschuss zu Ihrem Versicherungsbeitrag. Voraussetzung ist, dass Ihre maßgeblichen monatlichen Dienstbezüge die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (48.150 Euro p.a. bzw. 4.012,50 Euro monatlich im Jahr 2008) nicht überschreiten. Der Zuschuss beträgt 30 Euro pro Monat. In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 erhöht sich der Zuschuss auf 80 Euro pro Monat, darüber hinaus wird Ihnen in diesen Besoldungsgruppen bei Teilzeit u.U. der gesamte Krankenversicherungsbeitrag erstattet. Bitte erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle im Personalamt.

**Kranken- und  
Pflegever-  
sicherung (Be-  
amtinnen und Be-  
amte)**

Erhalten Sie bereits einen Zuschuss anlässlich einer Elternzeit für ein älteres Kind, den Sie vor dem 01.01.2007 beantragt haben, läuft diese Zahlung weiter, solange Sie für Ihr neugeborenes Kind noch keine Elternzeit beantragt haben. Mit zwei Kindern erhöht sich der Bemessungssatz Ihres Beihilfeanspruchs. Damit können Sie Ihren privaten Krankenversicherungsschutz reduzieren. Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die:

Bayerische Versorgungskammer  
Denninger Str. 37, 81925 München (Bogenhausen/Arabellapark)  
81921 München  
Telefon: (089) 9235 - 6  
Telefax: (089) 9235 - 8025  
E-Mail: bayvv@versorgungskammer.de  
Internet: <http://www.versorgungskammer.de>

Die Kindererziehungszeiten sind nicht ruhegehaltfähig. Allerdings wird die Kindererziehungszeit durch einen Zuschlag nach Beamtenversorgungsgesetz abgegolten. Kindererziehungszeiten werden bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes versorgungsrechtlich bei der Mutter berücksichtigt, auf Antrag auch beim Vater. Treffen Sie diese Entscheidung rasch, da die Zuordnung zum Vater ab Antragstellung nur bis zu zwei Monate rückwirkend erfolgen kann.

**Versorgungs-  
rechtliche Aus-  
wirkungen von  
Elternzeit bzw.  
Beurlaubung  
(Beamtinnen und  
Beamte)**

## 2 Erwerbstätigkeit und Familie

Die meisten jungen Berufstätigen wünschen sich heute Beruf und Familie zu vereinbaren. Dabei werden sie immer wieder mit vielerlei Schwierigkeiten konfrontiert. Die Stadt Augsburg ist sehr daran interessiert, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einer familienbedingten Auszeit bald wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren und der neue Lebensabschnitt mit Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben gelingt.

In der Rahmendienstvereinbarung der Stadt Augsburg „Innovation und Personalentwicklung“ wird die Wichtigkeit des Handlungsfeldes „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ mit den bereits bestehenden Maßnahmen betont und eine Weiterentwicklung angestrebt.

In den nachfolgenden Kapiteln ist dargestellt, welche familienfreundlichen Rahmenbedingungen Sie bei der Stadt Augsburg nutzen können, aber auch, was sie selbst dazu beitragen können, damit die Balance zwischen beiden Bereichen leichter möglich ist. Die Stadt Augsburg hofft, Ihnen damit Perspektiven aufzeigen zu können, beide Lebensbereiche zu verbinden.

**Vorsicht: Auch wenn es für Sie im Moment unmöglich erscheinen sollte, Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen, bedenken Sie bitte eine Kündigung gut. Gerade mit Familie ist es danach oftmals sehr schwer, einen neuen Arbeitgeber zu finden und wenn, ist es oftmals mit massiven finanziellen Nachteilen verbunden!**

**Kündigung**

### 2.1 Kontakt halten

Es ist sinnvoll und wichtig, wenn Sie als Beurlaubte / Beurlaubter mit Ihrer Dienststelle bzw. Ihren ehemaligen Kolleginnen und Kollegen weiterhin **persönlichen Kontakt** pflegen. Dies erleichtert Ihnen den Wiedereinstieg. Besonders bei „Spezialistinnen und Spezialisten“, die auf Grund ihrer besonderen Ausbildungen und Tätigkeiten nur in Fachämtern eingesetzt werden können, ist dies sehr wichtig.

**Persönlicher Kontakt**

Damit Sie darüber hinaus die Möglichkeit haben, während Ihrer Zeit zu Hause über **städtische Entwicklungen** auf dem Laufenden zu bleiben, gibt es folgende Angebote:

Die Gleichstellungsstelle verschickt zweimal im Jahr einen **Kontaktbrief** für alle Beurlaubten mit aktuellen Informationen aus der Stadtverwaltung. Dieser weist auf die Möglichkeit hin, die neue Broschüre der Stadtakademie mit den aktuellen Fortbildungsangeboten anzufordern. Die Fortbildungen der Stadtakademie und die Angestelltenlehrgänge I und II stehen auch den Beurlaubten offen. Insbesondere vor dem Wiedereinstieg sind dies wichtige und hilfreiche Angebote.

Einmal im Jahr findet in der Stadtakademie das **Seminar** der Gleichstellungsstelle für beurlaubte Kolleginnen und Kollegen „Wir bleiben in Kontakt“ statt. Es dient dem Austausch untereinander und der Information über Entwicklungen bei der Stadt, zudem werden Fragen zum Wiedereinstieg beantwortet. Weitere spezielle Angebote während der Beurlaubung oder zum Wiedereinstieg entnehmen Sie bitte der aktuellen Ausgabe der Fortbildungsbroschüre der Stadtakademie.

Durch die Abfrage einer **Mailbox**, Tel. (0821) 324 - 6252, können sich Beurlaubte über ausgewählte aktuelle Stellenangebote, insbesondere aus dem Verwaltungsbereich, informieren.

## 2.2 Wiedereinstieg

Im Maßnahmenkatalog zur Förderung der Gleichstellung der Frauen hat sich die Stadt Augsburg verpflichtet, dass Zeiten familienbedingter Arbeitsunterbrechung und Teilzeitarbeit nicht nachteilig gewertet werden. Vielmehr werden besonders bei der Stellenbesetzung Qualifikationen und Kompetenzen, die Sie in Zeiten der Familienarbeit erworben haben und die für die Erfüllung der Stellenanforderungen genutzt werden können, berücksichtigt. **Allgemeines**

Beim Wiedereinstieg wird Ihnen eine **angemessene Ein- arbeitszeit** gewährt.



Bei Elternzeit bzw. Erziehungsurlaub ist die Wiederbesetzungssperre bei externen Stellenbesetzungen von derzeit 9 auf 3 Monate verkürzt. Dies bezieht sich sowohl auf die Vertretungskräfte als auch auf eine dauerhafte Wiederbesetzung. **Wiederbesetzungssperre**

Die Rechte und Möglichkeiten für den Wiedereinstieg verändern sich für Sie stufenweise, je nach Dauer der Elternzeit bzw. der Beurlaubung: **Stellen- / Arbeitsplatzgarantie**

**Bis zu einem Jahr nach der Geburt** Ihres Kindes kann auf Ihren Antrag eine Stellengarantie gewährt werden, d. h., die Stelle wird für Sie „aufgehoben“, wenn Sie zu den „alten“ Arbeitsbedingungen wieder anfangen.

**Nach Ablauf der Elternzeit** besteht für Sie ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung in der gleichen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe, jedoch nicht auf der gleichen Stelle. Steht nach Ihrer Rückkehr keine gleichwertige Stelle zur Verfügung, wird das letzte Entgelt bzw. die letzte Besoldung so lange weitergezahlt, bis die Einweisung auf eine entsprechende Stelle erfolgt. Bis dahin werden Sie in der Personalreserve beschäftigt.

Bei einer **Beurlaubung aus familiären Gründen** unabhängig von der Elternzeit besteht eine Beschäftigungs-, jedoch keine Vergütungsgarantie.

Näheres hierzu lesen Sie bitte unter Punkt 1.2 Elternzeit und Elterngeld – Sonderurlaub/Beurlaubung zur Kinderbetreuung nach.

**Ungefähr ein halbes Jahr vor Ablauf Ihrer beantragten Elternzeit / Beurlaubung erhalten Sie eine Anfrage des Personalamtes über den Zeitpunkt Ihrer Rückkehr in den Beruf. Falls Sie bereits vorher eine Verlängerung der Familienphase bzw. eine Rückkehr in den Beruf für sich festlegen konnten, teilen Sie dies dem Personalamt bitte möglichst bald mit, damit dort frühzeitig geplant werden kann und Sie über frei werdende Stellen informiert werden können. Dies ist besonders für die Planungen in speziellen Berufsbereichen außerhalb des Verwaltungsdienstes wichtig.**

Für die Weiterbildung nach einer beruflichen Auszeit stehen Ihnen die Seminarangebote der Stadtakademie und ggf. Schulungen externer Anbieter zur Verfügung. In der Phase des Wiedereinstiegs könnten für Sie insbesondere Lehrgänge wie Zeit- und Selbstmanagement, Kommunikationstraining oder ein berufliches Coaching interessant sein.

**Berufliche Qualifikation**

**Bitte melden Sie sich nach Genehmigung durch Ihren Vorgesetzten entsprechend Ihrer Bedürfnisse bei der Stadtakademie bzw. bei externen Anbietern an!**

### **2.3 Familienfreundliche / flexible Arbeitsbedingungen**

In den meisten Dienststellen haben Sie die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Gleitzeit. Für die einzelnen Dienststellen wurden je nach dienstlichen Belangen teils unterschiedliche Arbeitszeitregelungen festgelegt. Einzelheiten hierzu erfragen Sie bitte in Ihrer Dienststelle bzw. lesen Sie in der Rahmendienstvereinbarung „Flexible Arbeitszeiten“ nach.

**Gleitzeit**

Beachten Sie jedoch, dass Sie auch außerhalb der Kernzeiten Ihre Arbeitszeit nicht nach Belieben gestalten können. Dienstliche Belange haben Vorrang. Insbesondere darf die Abwicklung des Besucherverkehrs und die termingerechte Erledigung von Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall ist die Genehmigung Ihres Vorgesetzten einzuholen. Bitte erkundigen Sie sich im Einzelnen bei Ihrer Dienststelle.

Die Stadt Augsburg bietet verschiedene Teilzeitmodelle an. Grundsätzlich ist es möglich, die ausgeschriebenen Stellen auch mit Teilzeitkräften zu besetzen. In den Stellenausschreibungen wird darauf hingewiesen, wenn die betreffende Stelle nicht in Teilzeit besetzt werden kann.

**Teilzeit**

Für alle **Beschäftigten** stellt das Teilzeit- und Befristungsgesetz die Anspruchsgrundlage für Teilzeitarbeit dar. Wenn jedoch die tarifvertraglichen Regelungen für Sie günstiger sind, finden die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Eine Verringerung Ihrer Arbeitszeit können Sie nach dem **Teilzeit- und Befristungsgesetz** verlangen, wenn

- Sie in einem Betrieb mit mehr als 15 Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) arbeiten und
- das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat.

Hierfür müssen Sie mindestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der verkürzten Arbeitszeit der Arbeitgeberin die beabsichtigte Verringerung der Arbeitszeit und den Umfang der Verringerung mitteilen.

Diese soll der Verringerung der Arbeitszeit zustimmen, soweit nicht betriebliche Gründe entgegenstehen.

Das Gesetz nennt beispielhaft als solche betrieblichen Gründe,

- wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder
- wenn durch die Verringerung der Arbeitszeit unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.

Innerhalb der Teilzeitarbeit haben Sie grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie bei einer vergleichbaren Vollzeitstelle, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Beispielsweise gilt auch das Mutterschutzgesetz, Sie haben einen anteiligen Anspruch auf Entgeltzahlung, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt und Urlaub.

**Vorsicht: Auf Rückkehr in Vollzeit bzw. auf Verlängerung der Arbeitszeit nach Inanspruchnahme von Teilzeit besteht zwar kein gesetzlicher Anspruch. Aber Ihr Wunsch muss nach geltendem Recht entsprechend der zur Verfügung stehenden Planstellen bevorzugt ermöglicht werden. Ein gesetzlicher Anspruch besteht nur, wenn während der Elternzeit in Teilzeit gearbeitet wurde und unmittelbar danach die Arbeitszeit auf das ursprüngliche Volumen aufgestockt werden soll.**

Günstiger als die Anwendung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes kann für Sie die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen in zwei Fällen sein:

- während der ersten neun Monate Ihres Arbeitsverhältnisses oder
- wenn Sie eine Befristung Ihrer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen auf bis zu fünf Jahre wünschen.

Für **Beamtinnen und Beamte** gelten die Regelungen über Teilzeit-Beschäftigung des Bayerischen Beamtengesetzes.

- **Antragsteilzeit:**  
Teilzeitarbeit ist demnach ohne Vorliegen bestimmter Voraussetzungen oder besonderer Gründe auf Antrag möglich. Die Arbeitszeit soll hierbei bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer ermäßigt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ausführungen hierzu siehe bei den Erläuterungen zu „betrieblichen Gründen“ für Beschäftigte.  
Eine Höchstdauer für die Antragsteilzeit gibt es nicht.
- **Familienpolitische Teilzeit**  
Der Beamtin bzw. dem Beamten ist demnach die Arbeitszeit auf Antrag bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen, wenn
  - mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
  - ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstiger Angehöriger

tatsächlich betreut oder gepflegt wird und wiederum „zwingende dienstliche Belange“ nicht entgegenstehen.

Die familienpolitische Teilzeitarbeit ist so lange möglich, wie die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die Arbeitszeit kann unter den oben genannten Voraussetzungen auf bis zu zehn Stunden wöchentlich ermäßigt werden.

**Vorsicht: Eine unterhäftige Teilzeit kann jedoch Auswirkungen auf die Dienstzeit, die Jubiläumsszuwendung und die Wahl in die Personalvertretung nach sich ziehen.**

Nähere Auskünfte zur Teilzeit erfragen Sie bitte bei Ihrem Personalsachbearbeiter des Personalamtes.

*Tip: Planen Sie eine Teilzeittätigkeit bitte möglichst früh und teilen Sie dies dem Personalamt zeitnah mit. Ihre Wünsche können dann leichter umgesetzt werden.*

Besonderheiten zur Teilzeitarbeit während der Elternzeit siehe Kapitel 1.2 „Elternzeit“.

**Übrigens:** Bei den internen Fortbildungsseminaren werden überwiegend halbtägige Seminare angeboten!

Falls Sie sich auf eine Stelle im Job-Sharing bewerben möchten, können Sie sich vor Ihrer Bewerbung mit Ihrem zuständigen Personalsachbearbeiter des Personalamtes in Verbindung setzen und dort Informationen über mögliche Teilzeitpartner erhalten. **Job-Sharing / Tandem**

In den Stellenausschreibungen wird auf die Voraussetzungen der Besetzung in Teilzeit hingewiesen, unter Umständen auch darauf, ob die Arbeitszeit im Wechsel mit einer weiteren Teilzeitkraft zu besetzen ist (Job-Sharing). Siehe hierzu auch Kapitel 2.3: Familienfreundliche / flexible Arbeitsbedingungen – Teilzeit

Wegen der langfristigen Nachteile für die berufliche Biografie, für die Rente und aus sozialen Gesichtspunkten wird geringfügige Beschäftigung bei der Stadt Augsburg nur in begrenztem Umfang und in erster Linie für Studentinnen und Studenten sowie sozial anderweitig abgesicherte Personen angeboten. **Geringfügige Beschäftigung**

Möchten Sie eine geringfügige Beschäftigung ausüben oder haben sie weitergehende Fragen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Personalsachbearbeiter des Personalamtes in Verbindung.

Die Stadt Augsburg bietet als reguläre Arbeitsform die alternierende **Tele - und Heimarbeit** an, das heißt, es wird abwechselnd in der Dienststelle und am häuslichen Arbeitsplatz gearbeitet. Reine Heimarbeitsplätze werden nicht geschaffen, da der persönliche Kontakt zwischen Ihnen und Ihrer Dienststelle erhalten werden soll.

Die Beteiligung an der alternierenden Telearbeit ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft, z. B. ist nicht jede Tätigkeit für Telearbeit geeignet, außerdem können persönliche Aspekte dagegen sprechen. Wichtig ist unter anderem, dass Sie ausreichend am Arbeitsplatz eingearbeitet sind und sich - entsprechend des Bedarfs – gut mit technischen Hilfsmitteln auskennen.

Da die Kosten für die Arbeitsplatzausstattung von den Fachdienststellen getragen werden müssen, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Dienststellenleiter bzw. Ihrer Dienststellenleiterin, ob ein Telearbeitsplatz von dort in Abstimmung mit dem jeweiligen Referat befürwortet werden kann.

Einzelheiten lesen Sie bitte in der Dienstvereinbarung „Alternierende Telearbeit“ nach.

Wenn bei Ihnen kurzfristig die Tagesmutter absagt, in der Schule **Eltern-Kind-Büro** Stunden ausfallen, eine Oma erkrankt oder eine andere unvorhersehbare Situation eintritt, können Sie unter Umständen Ihr Kind mit zur Arbeit bringen und im Eltern-Kind-Büro arbeiten.

Im dritten Stock des VZA steht ein voll ausgestattetes Büro mit PC (einschließlich Internet- und Intranetanschluss sowie E-Mail: **eltern.kind.buero@augzburg.de**), kombiniert mit einer kindgerechten Sitz- und Spielecke, für kurzfristige Betreuung zur Verfügung.

Voraussetzung für die Belegung sind einige wenige Nutzungsregelungen und das Einverständnis der Amts- oder Betriebsleitung der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters. Die Pflege kranker Kinder ist dort allerdings nicht möglich.

**Belegung:** Unter der Rufnummer 324-2268 des Personalamtes können Sie sich informieren oder das Büro reservieren.

## 2.4 Finanzielles

Für haushaltsnahe Dienste wie z. B. Reinigungsarbeiten, Kinderbetreuung, Pflege von hilfsbedürftigen Angehörigen, Unterstützung im Haushalt oder ähnliches können private Haushalte eine Steuerermäßigung als Familienförderung erhalten, die sich nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses und der Dienstleistung richtet: **Steuerliche Begünstigung haushaltsnaher Arbeiten (Haushaltshilfe)**

- Bei **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** kann die Einkommensteuer um 10 % der Aufwendungen, höchstens um 510 Euro pro Jahr gemindert werden.
- Bei **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen** kann die Einkommensteuer um 12 % der Kosten, höchstens um 2.400 Euro pro Jahr gemindert werden.
- Für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen von einem privaten Unternehmer kann die Einkommensteuer um 20 % der Kosten, höchstens um 600 Euro pro Jahr gemindert werden.  
Bei Inanspruchnahme für Pflege- und Betreuungsleistungen pflegebedürftiger Personen verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 1.200 Euro pro Jahr.

Sie können sich für diese Aufwendungen vorab einen Freibetrag auf der Steuerkarte eintragen lassen oder dies nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ansetzen.

Die Stadt Augsburg unterhält in Schondorf am Ammersee, einen direkt am See gelegenen **Bade- und Zeltplatz** mit einer Ferienwohnung. Für die Benutzung brauchen Sie eine beim Personalamt erhältliche Codekarte. Dazu können Sie für jede Saison eine gültige Wertmarke gegen Entrichtung einer Gebühr erwerben. **Günstige Erholungs- / Urlaubsmöglichkeit**

Bitte beachten Sie das jährlich im Frühjahr erscheinende Rundschreiben.

Der Erholungsverein Stadt Augsburg e. V. bietet die Möglichkeit, einen Urlaub zu günstigen Preisen in einem **Selbstversorgerhaus** des Vereins in Neukirchen im Pinzgau zu verbringen.

Auskünfte hierüber erhalten Sie in den halbjährlich erscheinenden Rundschreiben oder beim Gesamtpersonalrat der Stadt Augsburg, Tel. 324-3954.

### 3 Kinderbetreuung

Eine gute, verlässliche Kinderbetreuung trägt zum Gelingen der Balance von Familie und Arbeitswelt bei. Betreuungslücken, Engpässe und Notfälle wirken sich meist auf den beruflichen Alltag aus.

Für die Klärung der Frage nach der passenden Betreuung für das Kind sind einige Kriterien ausschlaggebend. Zunächst das Alter des Kindes, dann der gewünschte Ort der Betreuung (zu Hause, in einem familiären Umfeld, in einer entsprechenden Einrichtung, wohnortnah oder in der Nähe der Arbeitsstelle).

In der Stadt Augsburg kann man sich mit diesen Fragen an eine der vier Familienstützpunkte (K.I.D.S.) in den Sozialregionen der Stadt Augsburg wenden.

#### 3.1 K.I.D.S. Stützpunkte

Hier werden Netzwerke geknüpft, Nachbarschaften angestiftet und Menschen zusammengebracht. Es gibt an den Stützpunkten Elterncafés und Elterntreffs, Platz für selbstorganisierte Mutter-Kind-Gruppen und Räumlichkeiten für verschiedene Organisationen (z.B. Stadtteilmütter).

- Koordinierung der vorhandenen Betreuungsformen
- Vermittlung von Adressen der Betreuungseinrichtungen und niederschweligen Angeboten
- Information über Vermittlungsstellen für Tagespflege
- Betreuungsmöglichkeiten für Kleinstkinder im Stützpunkt an 1-2 Tagen/Woche
- Beratung und Mitinitiierung neuer Formen von Betreuungsarrangements

#### **Aufgaben der K.I.D.S. Stütz- punkte**



Adressen:

K.I.D.S. Nord-West

Träger: Graceland e.V. ,

Hooverstr. 1, 86156 Augsburg

Tel. (0821) 4403649, Fax. 4440511

e-mail: familinstuetzpunkt.nordwest.a@elkb.de

K.I.D.S. Ost

Träger: Kindernest e.V.

Humboldtstraße 5, 86167 Augsburg

Tel. (0821) 7947929, Fax. 968073

e-mail: kids-ost@kindernest.com

K.I.D.S. Mitte

Träger: Dt. Kinderschutzbund

Volkhartstr. 2, 86152 Augsburg, Augsburg,

Tel. (0821) 4508850, Fax. 314734

e-mail: kids.mitte@kinderschutzbund-augsburg.de

K.I.D.S. Süd

Träger: ASB RV Augsburg e.V.

Butzstr. 25, 86199 Augsburg, ,

Tel. (0821) 6509682, Fax. 347011

e-mail: elsenbeer@augsburg-asb.de

### **3.2 Altersunabhängige Kinderbetreuung**

Vor allem für sehr kleine Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen bieten sich folgende Formen der Betreuung an:

In Mutter-Kind-Gruppen, Baby-Massage, Baby-Schwimmen, Peking-Gruppen, Stillgruppen u.ä. können Eltern andere Eltern in der gleichen Situation kennen lernen und sich mit diesen zusammenfinden, um die Kinderbetreuung selbst zu organisieren, sich gegenseitig zu unterstützen oder abzuwechseln. **Netzwerk für die Kinderbetreuung**

Kontaktadressen bekommt man über:

Kinderarztpraxen, Hebammenpraxen, Pfarreien, Vereine oder das Internet

Sie bieten kurzfristige und stundenweise Entlastungsmöglichkeit für **Babysitter** Eltern. Der Kinderschutzbund hat eine Kartei von Babysittern. Man sollte sich am besten drei Monate im Voraus melden, da die Suche und vor allem die Kontaktabklärung entsprechend Zeit kosten (Stundensatz zwischen 7 Euro und 10 Euro).

Kontaktadresse:

Deutscher Kinderschutzbund Augsburg,  
Volkhartstr. 2, 86152 Augsburg,  
Tel. (0821) 51 55 03,  
Mo-Fr 8.30 Uhr-13.00 Uhr

Dies ist eine familiäre Betreuung von Kindern vor allem in den er- **Kindertages-**  
sten drei Lebensjahren. Die Betreuungszeiten können variabel ge- **pflge**  
staltet werden und richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen  
der Eltern. Je nachdem, wo sie Ihr Kind betreuen lassen wollen,  
haben sie verschiedene Möglichkeiten:

Kinderfrau: Das Kind wird im elterlichen Haushalt betreut. Die  
Frauen arbeiten meist auf 400 Euro Basis.

Vermittlung über das Dienstleistungszentrum des Deutschen Haus-  
frauenbundes, Zeugplatz 3, 86150 Augsburg, Tel. (0821) 31 99 838  
/ 30223 oder den Deutschen Kinderschutzbund

Tagesmutter: Das Kind wird im Haushalt der Tagesmutter betreut.  
Dies setzt voraus, dass die Tagesmutter bei einer Betreuungszeit  
von mehr als 15 Stunden pro Woche eine Pflegeerlaubnis braucht.  
Es ist sinnvoll, sich ca. 3 Monate vorher um einen Kontakt zu küm-  
mern. Die Kosten sind nach Wochenstunden gestaffelt und be-  
laufen sich auf ca. 80 Euro bei einer Betreuungszeit von 6-10  
Stunden, bis zu 480 Euro bei 56 – 60 Stunden.

Die Vermittlung, Auswahl, Ausbildung und fachliche Begleitung der  
Tagesmütter/Kinderfrauen sowie die Elternberatung wurde von der  
Stadt Augsburg hauptsächlich an den Kinderschutzbund delegiert.

Bei einem geringen Einkommen gibt es die Möglichkeit, eine Ko-  
stenübernahme oder Zuschuss für verschiedene Be-  
treuungsformen zu beantragen (Tagespflege, Krippengebühren,  
Kindergartengebühren). Außerdem können Betreuungskosten von  
der Steuer abgesetzt werden (vgl. 1.3).

Adresse:

Amt für Kinder, Jugend und Familie,  
Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe,  
Blaue Kappe 18,  
86152 Augsburg

Deutsch-Studentinnen im Alter zwischen 20 und 24 Jahren kommen für ein Jahr nach Deutschland. Sie arbeiten 30 – 35 Stunden im Haushalt mit und betreuen ihre Kinder. Ihnen steht ein monatliches Taschengeld in Höhe von 250 Euro zu, dazu die Kosten für den öffentlichen Nahverkehr und die Krankenversicherung. Unterkunft und Verpflegung wird von den Familien gestellt. Es besteht ein Anspruch auf einen freien Tag pro Woche. **Au-Pair Vermittlung**

Vermittlung:

In Via, Katholische Mädchensozialarbeit,  
Auf dem Kreuz 41,  
86152 Augsburg,  
Tel. (0821) 31 56 334 / 31 56 339

Verein für Internationale Jugendarbeit,  
Hooverstr. 3,  
86157 Augsburg,  
Tel. (0821) 24 01 11 60

Weitere Adressen und Hinweise kann man im Internet unter Au-Pair Augsburg finden.

### **3.3 Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren**

Hier kann man Kleinstkinder an einzelnen Tagen für einige Stunden betreuen lassen. Anbieter sind verschiedene Elterninitiativen, Vereine, Pfarreien usw. Informationen darüber erhält man bei den K.I.D.S. Stützpunkten. **Klein(st)kindergruppen**

In der Stadt gibt es 27 Kinderkrippen in kirchlicher, städtischer oder freier Trägerschaft. Sie sind häufig an Kindertagesstätten angegliedert. Das Angebot soll noch erweitert werden. Die Koordination **Kinderkrippen**

der Belegung übernimmt der K.I.D.S. Stützpunkt. Die Kosten belaufen sich von ca. 120 Euro monatlich für 1-2 Std. tägliche Betreuungszeit, bis 213 Euro für über 10 Std. Betreuungszeit, dazu kommt noch monatlich ca. 65 Euro Essensgeld.

Diese und auch die folgenden genannten Preisangaben gelten momentan für städtische Einrichtungen und können nicht verallgemeinert werden. Sie sollen lediglich zur Orientierung dienen. Der Elternbeitrag deckt lediglich 20% der tatsächlichen Kosten. Jeder Kita-Platz wird von der Kommune und vom Staat zu je 40 % gefördert, wenn die Richtlinien erfüllt sind.

Wegen dieser Förderung ist es für Eltern aus den angrenzenden Landkreisen schwierig, ihr Kind in Augsburg in einer Kita unterzubringen. Sie brauchen dazu die Bestätigung der Kostenzusage durch ihre Heimatgemeinde. Dies wird jedoch in den verschiedenen Gemeinden sehr unterschiedlich gehandhabt.

Die Öffnungszeiten bei fast allen Einrichtungen richten sich häufig nach dem Bedarf. Darum ist es auf alle Fälle sinnvoll, die Möglichkeiten direkt zu erfragen. Bei einer flexiblen Betreuungszeit gibt es die Hürde, dass Zuschüsse nur dann gewährt werden, wenn mindestens 3 – 4 Std. täglich gebucht werden.

Manche Kindergärten bieten auch die Betreuung von jüngeren Kindern in ihren Gruppen an. Auskünfte kann man direkt bei der Kita einholen oder über den jeweiligen K.I.D.S. Stützpunkt. Die Betreuungskosten betragen hier ca. 100 bis 120 Euro plus Essensgeld.

**Kinder unter drei Jahren in Kindergärten**

### **3.4 Kinderbetreuung für Kinder ab drei Jahren**

Augsburg hat ein gut ausgebautes Angebot an Kindergartenplätzen. In 95 Einrichtungen verteilt über das gesamte Stadtgebiet werden über 7000 Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut. Außer den städtischen, kirchlichen und freien Träger gibt es noch Betriebskindergärten und Elterninitiativen. So wird die Stadt dem Rechtsanspruch eines Kindergartenplatzes für ab 3-jährige Kinder gerecht. Die Betreuungszeiten können individuell

**Kindergärten**

gebucht werden. In der Regel können Zeiten von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr abgedeckt werden. Hier staffeln sich die Kosten zwischen 70 Euro und ca. 80 Euro plus Essensgeld, Spielgeld und Getränkegeld.

Kinderbetreuung für Kindergartenkinder in der Sommerschließzeit: **Kinderbetreuung in den Kindergartenferien**  
Es gibt die Möglichkeit, ihr Kind während der festen Schließzeiten im August durch eine Notgruppe betreuen zu lassen. Diese Gruppe wird vom BRK betrieben. Dieses Angebot steht ausschließlich berufstätigen Eltern zur Verfügung. Die Betreuungszeit ist von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Fr. bis 14.00 Uhr. Die Kosten belaufen sich auf 120 Euro für 3 Wochen, Essen kann zusätzlich gebucht werden.

Bay. Rotes Kreuz, Bezirksverband Schwaben, Fabrikstr. 2, 86199 Augsburg, Tel. (0821) 99 06 06 23

Kinder, die wegen der Schließzeit des eigenen Kindergartens nicht betreut werden können, sowie Schulkinder haben die Möglichkeit, als „Externe“ in eine andere, offene Kindertagesstätte aufgenommen zu werden. Informationen darüber erhält man über die jeweiligen Internetseiten oder Flyer der Kindertagesstätten, sowie über die K.I.D.S. Stützpunkte. Hier fallen Kosten von ca. 7 Euro pro Tag an. **externe Kinder in den Kindertagesstätten während der Ferien**

### 3.5 Kinderbetreuung für Schulkinder

Horte sind in der Regel an die Kindertagesstätten angegliedert. 53 **Horte** stellen insgesamt knapp 1700 Plätze für Schulkinder zur Verfügung. Hier gibt es oft die Möglichkeit, schon die Zeiten vor der Schule (d.h. ab 6.30 Uhr bis Schulbeginn) abzudecken. Es werden vor allem Kinder bis 12 Jahre betreut. Es gibt einige wenige Schülerhorte, die Kinder auch im Hauptschulbereich betreuen (10-16jährige). Die Betreuungszeit kann zwischen 1 Std. und maximal 6 Std. betragen, die Kosten liegen bei 65 Euro bis 75 Euro. Es kann ein Mittagessen gebucht werden. Die Hausaufgabenbetreuung ist gewährleistet. In den Sommerferien kann die oben genannte Notgruppe des Bay. Roten Kreuzes genutzt werden.

### Mittagsbetreuung/Nachmittagsbetreuung

Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen die Kinder in den Räumen, die die Schule zur Verfügung stellt. Verschiedene Anbieter, wie z.B. freie Träger, Fördervereine der Schulen und Elternvereine werden mit Fördergeldern des Kultusministeriums unterstützt. Sie richtet sich vor allem an Schüler der unteren Klassen, die häufig nicht bis 13.00 Uhr Unterricht haben. Die Kinder können in der Mittagsbetreuung essen und bis 14.00 Uhr betreut werden. Die Anfertigung von Hausaufgaben ist hier nicht vorgesehen, kann aber freiwillig erfolgen, soweit entsprechende Arbeitsplätze vorhanden sind. Die Betreuungskosten liegen bei ca. 30 - 40 Euro monatlich.

An einer Vielzahl von Schulstandorten wurde durch kommunale Förderung die Mittagsbetreuung auf den Nachmittag ausgedehnt. Dieses Angebot richtet sich ebenfalls vor allem an Schüler der Grundschule. Hier ist die Betreuungszeit meist bis 16.30 Uhr abgedeckt. Ziel ist vor allem eine adäquate Hausaufgabenbetreuung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Es ist Betreuungs- und Essensgeld zu entrichten.

### Offene Ganztagsklasse

Für die Klassen 5 – 10 gibt es inzwischen an annähernd allen Augsburger Hauptschulen und an allen sonderpädagogischen Förderzentren das Angebot der sogenannten offenen Ganztagschule (Ganztagsbetreuung). Aktuell wird das Angebot auch auf weiterführende Schulen ausgeweitet. Hier bekommen die Kinder ein Mittagessen und werden nachmittags klassenübergreifend durch pädagogische Fachkräfte betreut. Die Betreuung wird an mindestens vier Tagen pro Woche für mindestens 12 Stunden angeboten. Neben schulischen Angeboten soll hier die Möglichkeit geschaffen werden, Vereine, Musikschulen und andere soziokulturelle Einrichtungen in die Gestaltung des Nachmittags mit einzubeziehen. Es gibt Bestrebungen, weitere Ganztagsklassen auch im Grundschulbereich einzuführen. Als Kosten fallen auch hier Betreuungs- und Essensgeld an.

### **Kinderbetreuung an den Schulen**

### Gebundene Ganztagschulen

Im Gegensatz zu den offenen Ganztagsklassen wird hier der Unterricht über den gesamten Tag verteilt. Die Kinder bleiben im Klassenverband, der Schulalltag ist gekennzeichnet durch den Wechsel von Unterricht, kreativen und sportlichen Einheiten, Entspannung und gemeinsamen Mahlzeiten. Es gibt momentan an 5 Augsburger Schulen Plätze für ca. 200 Schüler im Hauptschulbereich, jedoch nur eine Klasse im Grundschulbereich als Modellprojekt. Falls an der Sprengelschule kein entsprechendes Angebot gemacht wird, kann die nächste Schule mit einem Ganztagsangebot in Anspruch genommen werden. Da dies ein rein schulisches Angebot ist, fallen keine Betreuungskosten sondern lediglich Essenskosten an.

An weiterführenden Schulen werden unterschiedliche Möglichkeiten einer Ganztagsbetreuung angeboten, die individuell erfragt werden müssen.

### **3.6 Ferienangebote**

Die Stadt bietet über das Ferienprogramm in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien ein vielfältiges Angebot an Freizeitaktivitäten für Kinder. Musische, sportliche und kreative Aktivitäten werden hier angeboten. Mehrtätigen Aktionen stehen an Pfingsten und im Sommer auf dem Programm. Das Angebot kann auch von Kindern, die nicht im Stadtgebiet wohnen, in Anspruch genommen werden.

**Ferienprogramm  
Tschamp**

Ansprechpartner:

Kommunale Jugendarbeit, Koja,

Blücherstr. 90, 86165 Augsburg,

Tel. (0821) 324 - 2976,

e-mail [koja@augzburg.de](mailto:koja@augzburg.de)

oder im Internet unter: **[www.tschamp.de](http://www.tschamp.de)**

Das Programmheft erscheint im März für die Oster- u. Pfingstferien, ab Anfang Juli für die Sommerferien und liegt bei Stadtparkassen, Schulen, Kitas, Bürgerbüros, im Tip und bei den Jugendhäusern des Stadtjugendrings aus.

Kinder, die nicht gemeinsam mit ihren Eltern Urlaub machen können, sind die Zielgruppe dieses Angebots (Alter 6 -12 Jahre). Sie können bei Familien in landschaftlich reizvoller Umgebung die Ferien verbringen. Die Gastfamilien sind hauptsächlich aus dem schwäbischen und dem ober- und niederbayerischen Raum. Sie leben auf dem Land und haben eigene Kinder. **Insel Delfina**

Ansprechpartner: Kommunale Jugendarbeit, Tel. (0821) 324-2846

Der Stadtjugendring hat eine Liste von regionalen und überregionalen Anbietern von Ferienfahrten im Internet  
**[www.jugendinformation-augsburg.de](http://www.jugendinformation-augsburg.de)**

**Angebote freier  
Träger**

### **3.7 Kompetenzzentrum Familie (Kofa)**

Kofa hat die Gesamtsituation von Kindern und Familien im Stadtgebiet im Blick. Hier läuft die gesamte Organisation und Förderung der Kinderbetreuung von der Bedarfsplanung bis zur Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungsgesetz zusammen. Derzeit wird der Krippenausbau im Stadtgebiet organisiert. Hier werden Projekte initiiert, unter anderem wurden die K.I.D.S. Stützpunkte, das Stadtteilmütterprojekt und Mehrgenerationenhäuser durch Kofa ins Leben gerufen.

Gögginger Str. 59a  
86199 Augsburg  
Tel. (0821) 324-2968



## 4 Häusliche Pflege

### 4.1 Das Kind ist krank

**Beamtinnen und Beamte** können bei Erkrankung ihres Kindes Dienstbefreiung unter Weitergewährung der Bezüge bis zu vier Tagen jährlich beantragen.

Diese Regelung ergibt sich aus dem Bayerischen Beamtengesetz in Verbindung mit der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter. Im Rahmen des Sozialgesetzbuches kann der Dienstherr unter Zugrundelegung ihres Jahreseinkommens (die Versicherungspflichtgrenzen in der gesetzlichen Krankenkasse wird nicht überschritten) eine Dienstbefreiung bis zu zehn Tagen insgesamt jährlich für ein Kind gewähren.

Bei mehreren Kindern kann eine Dienstbefreiung von nicht mehr als 25 Arbeitstagen jährlich gewährt werden.

Bei Alleinerziehenden längstens 20 Arbeitstage pro Kind, insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitstage.

Voraussetzungen für die Dienstbefreiung sind:

- Ihr Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert und auf Hilfe angewiesen.
- Keine andere Person steht zur Betreuung des Kindes umgehend zur Verfügung.

Ein ärztliches Zeugnis ist hierfür erforderlich.

**Sie reichen hierzu einen schriftlichen, formlosen Antrag auf Dienstbefreiung wegen Erkrankung des Kindes bei der für Sie zuständigen Abteilung des Personalamtes ein. Wichtig ist, hier bereits mitzuteilen, dass keine andere Person zur Betreuung zur Verfügung steht. Weiterhin teilen Sie die konkreten Arbeitstage mit, an denen die Befreiung notwendig wird und legen ein ärztliches Attest bei, aus dem der Pflegebedarf des Kindes hervorgeht.**

Wird Ihr Kind während des Erholungsurlaubes krank, können Ihnen diese Urlaubstage gutgeschrieben werden.

**Bitte teilen Sie die Erkrankung des Kindes im genannten Fall unverzüglich der Dienststelle mit und belegen Sie diese dann mit einem ärztlichen Attest.**

Im Fall, dass Ihre Bezüge über der Versicherungspflichtgrenze liegen, haben Sie nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bei der Erkrankung eines Kindes ein Recht auf bezahlte Dienstbefreiung bis zu vier Tagen jährlich. Diese gilt unabhängig von der Anzahl der Kinder. Außerdem können Sie eine einmalige Dienstbefreiung ohne Fortlauf der Bezüge für weitere sechs Tage beantragen.

Bei einer länger andauernden Erkrankung Ihres Kindes können Sie eine Beurlaubung ohne Bezüge beantragen. Diese ist bis zur Dauer von drei Jahren ruhegehaltsfähig. Die Dauer der Beurlaubung insgesamt orientiert sich nach der notwendigen Dauer der Pflege und Betreuung und sollte mit der Amts- und Abteilungsleitung abgesprochen werden.

Als Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse haben Sie nach dem Sozialgesetzbuch die Möglichkeit, sich zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes unbezahlt von der Arbeit freistellen zu lassen. **Beschäftigte**

Sofern kein Anspruch auf Krankengeld nach dem Sozialgesetzbuch besteht oder bestanden hat, haben Sie nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bei der Erkrankung eines Kindes ein Recht auf bezahlte Dienstbefreiung bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr. Diese gilt unabhängig von der Anzahl der Kinder.

Nach dem Sozialgesetzbuch können Sie sich für jedes Kind unbezahlt bis zu zehn Arbeitstage (Alleinerziehende 20 Arbeitstage) im Jahr freistellen lassen. Bei mehreren Kindern kann man höchstens 25 Arbeitstage, Alleinerziehende höchstens 50 Arbeitstage im Jahr unbezahlt Freistellung beantragen.

Die Krankenkasse zahlt in dieser Zeit Krankengeld. Hier ist insbesondere zu beachten, dass der oder die Beschäftigte und das erkrankte Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert bzw. familienversichert sein müssen. Ist z.B. das Kind mit dem anderen Elternteil privat versichert, besteht kein Anspruch auf Krankengeld.

Das Krankengeld beträgt 70 % des regelmäßigen Arbeitsentgelts.

Voraussetzungen für die Freistellung sind die wie bei den Beamten genannten Punkte.

**Informieren Sie bei Erkrankung Ihres Kindes bitte umgehend Ihre Dienststelle. Wenden Sie sich außerdem an Ihre Krankenkasse, um dort einen Antrag für Krankengeld anzufordern. Den Antrag legen Sie mit dem ärztlichen Attest dem Personalamt vor. Dieses bestätigt die Dauer der unbezahlten Arbeitsbefreiung und meldet diese der Entgeltabrechnung, die entsprechend Ihre monatliche Vergütung mindert. Den Antrag auf Krankengeld schicken Sie bitte mit dem Attest an Ihre Krankenkasse. Von dort erhalten Sie das Krankengeld.**

Im Fall, dass Ihr Kind während des Erholungsurlaubs krank wird, können Sie ebenfalls unbezahlte Arbeitsbefreiung bei gleichzeitiger Gewährung von Krankengeld erhalten. Die Urlaubstage werden Ihnen dann gutgeschrieben. Dazu müssen Sie die Erkrankung unverzüglich dem Arbeitgeber melden und ein ärztliches Attest beilegen.

Bei einer lebensbedrohenden Erkrankung eines Kindes, die vor Vollendung des 12. Lebensjahres eingetreten ist bzw. bei behinderten Kindern auch danach, besteht ein zeitlich unbefristeter Anspruch auf Krankengeld.

Bei einer länger andauernden Erkrankung des Kindes und einem längeren Pflegebedarf haben Sie die Möglichkeit, Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts zu beantragen.

Wenn Sie oder Ihr Kind **privatversichert** sind, stehen Ihnen im Falle der schweren Erkrankung des Kindes bis zu vier Arbeitstage im Jahr bezahlte Arbeitsbefreiung zu. Dieser Anspruch besteht insgesamt für alle vorhandenen Kinder.

Das Projekt Rotznase bietet Hilfe an, wenn sich das Kind nach der akuten Phase der Erkrankung auf dem Weg der Besserung befindet, aber noch nicht in den Kindergarten oder in die Schule gehen kann. **Projekt Rotznase**

Das Projekt Rotznase unterstützt durch den sog. **Familien Entlastenden Einsatz**. Als **FEE** kommt eine zuverlässige Helferin (zumeist aus dem Selbsthilfeverein „SchwungfederNetz“ Augsburg) zu den Familien ins Haus und ist ausschließlich für das gesund werdende Kind da.

Im Projekt Rotznase engagieren sich Menschen, die einen speziell für diesen Einsatzbereich konzipierten Qualifizierungskurs absolviert haben. Die Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an einem Arbeitskreis mit der Projektleiterin und an Fortbildungsveranstaltungen zu pädagogischen Themen teil.

Die Vermittlung einer FEE erfolgt telefonisch innerhalb von ca. zwei Tagen. Der Einsatz einer FEE kostet 6.- Euro pro Stunde. Die Dauer des Einsatzes richtet sich nach der Dauer der Erkrankung des Kindes.

**Projektleiterin und Ansprechpartnerin:**

Luitgard Fendt, Dipl. Sozialpädagogin  
Tel.: (0821) 450 441-31 oder  
0163 / 2155636

**Träger:**

Evang. Bildungswerk Augsburg e.V.,  
Im Annahof 4, 86150 Augsburg  
Tel.: (0821) 450 441-30, Fax: (0821) 450 441-36

Die Kosten für die Kinderbetreuung im Krankheitsfall können steuerlich geltend gemacht werden (siehe auch 1.3).

## 4.2 Erkrankung der Betreuungsperson Ihres Kindes

Im Fall, dass die Betreuungsperson aufgrund einer schwereren Erkrankung Ihr Kind nicht versorgen kann oder für diese gar ein Krankenhausaufenthalt notwendig wird, besteht für Sie die Möglichkeit einer Dienstbefreiung unter Fortlauf der Bezüge für die Dauer von bis zu vier Tagen. Voraussetzung ist wieder, dass eine andere Person nicht zur Verfügung steht.

**Hierfür genügt ein formloser Antrag beim Personalamt, aus dem die Begründung und der Zeitraum für die Befreiung hervorgehen. Diese Regelung gilt bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes.**

Diese Regelung gilt für Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte.

Bei der schweren Erkrankung eines Haushaltsmitgliedes kann ein Tag Dienstbefreiung unter Fortlauf der Bezüge gewährt werden.

Falls der vorwiegend zuhause tätige Elternteil seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, besteht die Möglichkeit, vorübergehend eine qualifizierte Familienpflege in Anspruch zu nehmen. Sie übernimmt dann die hauswirtschaftliche Versorgung und die Kinderbetreuung. Sie wird beispielsweise tätig bei Risikoschwangerschaft, Wochenpflege, und Mehrlingsgeburten. Auch bei stationärem Krankenhausaufenthalt, Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik, langwieriger oder chronischer Erkrankung der hauptsächlich betreuenden und pflegenden Person tritt sie ein. **Familienpflege**

Im Fall, dass Sie oder Ihr Kind **privatversichert** sind, stehen Ihnen im Falle der schweren Erkrankung des Kindes bis zu vier Arbeitstage im Jahr bezahlte Arbeitsbefreiung zu. Dieser Anspruch besteht insgesamt für alle vorhandenen Kinder.

Die Kosten übernimmt bei **Beschäftigten** in der Regel die gesetzliche Krankenkasse. **Kostenübernahme**

**Beamtinnen und Beamte** haben Anspruch auf Beihilfe im Rahmen der geltenden Bemessungssätze.

Privatversicherte haben in der Regel keinen Anspruch auf Familienpflege.

---

Die Aufwendungen für die Familienpflege können steuerlich geltend gemacht werden. Im konkreten Fall bieten die Träger, die die Familienpflege durchführen, Hilfe bei der Klärung der Kostenübernahme an:

Deutscher Frauenbund, Stadtverband Augsburg e.V., Ottmarsgässchen 8, 86152 Augsburg, Tel.: (0821) 510283

Einsatzleitung: Calmbergstr. 15 b, 86159 Augsburg, Tel.: (0821) 5891795

Caritasverband für die Stadt Augsburg e.V., Gögginger Str. 92 a, 86199 Augsburg, Tel.: (0821) 9905236

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Holzweg 35, 86156 Augsburg , Tel. (0821) 25924 24

### **4.3 Pflege und Versorgung eines alten und/oder behinderten Familienmitgliedes**

Das Bundeskabinett hat im März 2008 das **Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung** beschlossen, das zum 1. Juli 2008 in Kraft tritt.

Erstmalig wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch auf **Pflegezeit** von bis zu 6 Monaten eingeführt, der es Angehörigen ermöglicht, entweder selbst zu pflegen und zu betreuen oder eine gute Pflege und Betreuung zu organisieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während dieser Zeit sozial abgesichert.

Weiterhin wird darin unter anderem ein Anspruch auf individuelle und umfassende **Pflegeberatung** begründet. Als zentrale wohnortnahe und erreichbare Anlaufstellen für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen sollen **Pflegestützpunkte** eingerichtet werden.

Bei der Stadt Augsburg besteht bereits ein Rechtsanspruch auf Beurlaubung ohne Bezüge für die Dauer der notwendigen Pflege, Versorgung und Betreuung eines Familienangehörigen.

Sie haben einen Rechtsanspruch auf Beurlaubung ohne Bezüge für die Dauer der notwendigen Pflege, Versorgung und Betreuung eines Familienangehörigen.

Betreffend aller notwendigen Kontakte und Informationen wird auf den **Wegweiser für Menschen mit Altersfragen und für Menschen mit Behinderung der Stadt Augsburg** verwiesen.

Hier finden Sie alle wichtigen Informationen, unter anderem

- zu Ämtern und Behörden
- zu den Beratungsstellen
- zu gesetzlichen und sonstigen Leistungen
- zum Wohnen
- zu ambulanten sozialen Diensten
- zum Gesundheitswesen
- zu Fördermöglichkeiten

